

## Ein Weihnachtsmärchen

Von Rechtsanwalt Dr. Christian Hilbrandt, Hamburg<sup>1</sup>

Es beginnt wie jedes Märchen: Es war einmal ein Mann – in dieser Geschichte ist es ein Arbeitgeber – der einen Betrieb in Bayern und einen Betrieb in Schleswig-Holstein hatte. Der Arbeitgeber war dem König treu ergeben und befolgte daher seine Vorgaben, die da waren: Bevor Du Betriebsänderungen durchführst, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft zur Folge haben können, hast Du die zuständige Arbeitnehmervertretung zu beteiligen, indem Du einen Interessenausgleich versuchst und einen Sozialplan abschließt. Dies versuchte der Arbeitgeber seit September des Jahres, um dann Anfang November festzustellen, dass man – nach mehreren mehrstündigen Verhandlungsrunden – zu keiner Einigung gekommen war, und man daher die Verhandlungen in der Einigungsstelle fortsetzen musste.

Und nun erlebte der königstreue Arbeitgeber regionale Unterschiede, die er eigentlich nur als Posse verstehen konnte, und hinter der er (leider vergeblich) das Team der Sendung „Verstehen Sie Spaß“ vermutete.

Während in Schleswig-Holstein das Arbeitsgericht die Einlassungs- und Ladungsfristen auf die vom König vorgegebenen kurzen Zeiträume festlegte (zunächst sogar kürzer als die vom König vorgegebenen 48 Stunden, anschließend knapp darüber) und seine Entscheidung (Beschluss) den Beteiligten binnen zwei Wochen zustellte, passierte in Bayern Folgendes:

Das Arbeitsgericht setzte einen „Gütetermin“ 2,5 Wochen nach Antragstellung an. Auf anwaltlichen Hinweis, dass hier kein Gütetermin, sondern ein Anhörungstermin (mit anschließender Entscheidung) anzuberaumen sei, wurde dieser Fehler behoben – indes blieb es trotz entsprechenden Hinweises bei der langfristigen Terminierung (wie sich im Nachgang herausstellte, basierend auf einem Irrtum, nämlich dass man hier als Einzelrichter zu entscheiden habe, also nicht die Kammer, wofür es noch frühere Tage gegeben hätte). Im Gegensatz zu Schleswig-Holstein, in dem das arbeitsgerichtliche Verfahren I. Instanz nach etwa zwei Wochen abgeschlossen war, dauerte es in Bayern etwa vier Wochen – ohne Not, entgegen den königlichen Vorgaben, flankiert durch Irrtümer und verbunden mit der Erklärung: „... durch längerfristige Terminierungen würden sich viele Verfahren von selbst erledigen“.

Als der Arbeitgeber nun, weiterhin königstreue, Beschwerde beim LAG München einlegte, um eine rechtskräftige Entscheidung herbeizuführen (erwartungsgemäß hatte der Betriebsrat exakt mit Fristablauf selbst Beschwerde eingelegt), erlebte er die Fortsetzung dieser bayerischen Besonderheiten. Zwar wurde zunächst der Anhörungstermin auf einen Tag exakt zwei Wochen nach Antragstellung terminiert – um ihn dann aber auf Antrag des Betriebsrats um 3,5 Wochen nach hinten zu verlegen. Auf Nachfrage musste sich der königstreue Beschwerdeführer anhören, er habe ja keine besondere Dring-

lichkeit dargelegt – was ihn insofern erstaunte, als dieses Verfahren von Gesetzes wegen einem besonderen Beschleunigungsgebot unterliegt, d.h. die Einigungsstelle selbst soll die wesentlichen Entscheidungen inkl. ihrer eigenen Zuständigkeit treffen und zeitnah ihre Arbeit aufnehmen. Im Übrigen ergab sich die besondere Eilbedürftigkeit aus der Gerichtsakte, die jedoch – wie der Beschwerdeführer zu seinem weiteren Erstaunen hören musste – auch 2,5 Wochen nach Beschwerdeerhebung noch nicht beim LAG München eingegangen war (offensichtlich sah dort auch niemand einen Anlass, nachzufassen und für eine zügige Aktenübersendung zwischen den Gerichten zu sorgen).

Damit aber noch nicht genug in Bezug auf die bayerischen Besonderheiten: In einem anschließenden Telefonat zwischen den Anwälten erfuhr der bisher immer noch königstreue Arbeitgeber, dass der Betriebsrat mit dem LAG-Vorsitzenden über dessen Bereitschaft gesprochen hatte, selbst den Einigungsstellenvorsitz zu übernehmen (einschließlich eines möglichen Termins) – und diese Tatsache einschließlich eines konkreten Einigungsstellentermins wurde vom Betriebsrat dem Arbeitgeber mitgeteilt. Auf anschließende Nachfrage beim LAG-Vorsitzenden, was denn nun dieses Verhalten bedeuten solle, erhielt man die Antwort: „Der LAG-Vorsitzende stünde für einen Einigungsstellenvorsitz nicht mehr zur Verfügung“ – damit ist in Bayern wohl die Aussage verbunden, man habe sich stets königstreue verhalten und werde dies auch in Zukunft tun.

Was bedeutete nun all dies für den gerichtlichen Anhörungstermin? Dieser fand sechs Wochen(!), also etwa 1,5 Monate nach Beschwerdeerhebung statt. Zuvor war es zu mehreren Terminverlegungen (nach vorn und hinten) gekommen – telefonisch begründet wurde dies damit, man wolle es den Anwälten so recht wie möglich machen. Ob damit die Anwälte beider Beteiligten gemeint waren? Dem Anwalt des Arbeitgebers hatte man es jedenfalls nach seinem eigenen Empfinden nicht recht gemacht – und der Arbeitgeber begann am König zu zweifeln.

Im Traum hatte er dann ein Gespräch mit seinem König, in dem der König ihm sagte: Meine Vorgaben sind, dass Du die Interessenausgleichsverhandlungen mit dem ernsthaften Willen zur Einigung versuchen sollst. Normalerweise bedeutet dies, dass Du einen Einigungsversuch außerhalb der Einigungsstelle unternimmst, und bei dessen Scheitern die Einigungsstelle anrufst, um dort bei einem weiteren Versuch das

<sup>1</sup> HILBRANDT RÜCKERT EBBINGHAUS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Neuer Wall 41, 20354 Hamburg, Telefon: +49 40 30 60 44-0, Telefax: +49 40 30 60 44-44, office@hrelaw.com.

Scheitern dieser Verhandlungen erklären zu können. Wenn Dir aber die Gerichte die Möglichkeit nehmen, dies in einem überschaubaren und planbaren Zeitraum zu realisieren, darfst Du ausnahmsweise die Interessenausgleichsverhandlungen ohne weiteren Versuch in der Einigungsstelle scheitern lassen. Denn wenn Du alles Menschen Mögliche unternommen hast, um über das Gericht ein zeitnahes Verhandeln in der Einigungsstelle herbeizuführen, und der Betriebsrat sowie das Gericht keine hinreichenden zeitlichen Vakanzen haben, dann ist dem Versuch eines Interessenausgleichs genüge getan. Jedenfalls gehören zum Interessenausgleich immer zwei Seiten (oder hier sogar drei unter Einbeziehung des Gerichts) und die Bereitschaft, in zeitlicher Hinsicht alles erdenklich Mögliche zu unternehmen, um kurzfristige Termine zu finden.

Wenn Du, königstreuer Arbeitgeber, all diese Versuche unternommen hast, dann hast Du meinen Segen, das Scheitern der Interessenausgleichsverhandlungen zu erklären. Und in die-

sem Traum erschien sogar noch der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, das in einigen Funktionen und Grundzügen mit der heutigen EU vergleichbar war, und meinte: Du, Arbeitgeber, hast auch meinen Segen, da im Rahmen des (Unions-)Rechts die widerstreitenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen, was Du durch Dein Verhalten getan hast.

Aber dann erwachte der Arbeitgeber und musste feststellen, dass es sich doch nur um einen Traum gehandelt hatte. Und während es in Bayern Nacht wurde, bevor der Arbeitgeber handeln durfte, geschah dies in Schleswig-Holstein noch am helllichten Tag in enger zeitlicher Nähe zur Antragstellung.

Als Fazit bleibt:

Der Traum des Arbeitgebers enthält ernstzunehmende Gedanken, über die es sich in der fachlichen Auseinandersetzung zu diskutieren lohnt. Aber dies ist dann eine andere Geschichte ...